

MMZ10/3159

DER VORSITZENDE DER VORSTÄNDE

Ruhrverband/Ruhralsperrenverein · Postfach 103242 · 4300 Essen 1

**R**  
Ruhrverband  
Ruhralsperrenverein

An den  
Präsidenten des Landtags  
Haus des Landtags  
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf



4300 Essen 1  
Kronprinzenstraße 37  
Telefon 02 01/178-1  
Telex 857 414 rvrtv d

28. November 1989

Gesetz zur Änderung wasserverbandsrechtlicher Vorschriften für das Einzugsgebiet der Ruhr  
Änderungsanträge der SPD-Fraktion zum Gesetzentwurf der Landesregierung vom 24.01.1989, Drucksache 10/3971

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit unserem Schreiben vom 20.03.1989 hatten wir um eine Präzisierung der Aufgaben des Ruhralsperrenvereins gebeten. Unsere Anregung zu § 9 Absatz 1 Nr. 5 des Regierungsentwurfs vom 24.01.1989 gilt auch unverändert für die neue Formulierung gemäß Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 16.11.1989, jetzt § 2 - Aufgaben des Verbandes - Absatz 1 Nr. 5. Die gleichlautende Fassung lautet:

- Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trink- und Betriebswasserversorgung sowie zur Ausnutzung der Wasserkraft;

Beim Ruhralsperrenverein hat bisher nicht die Absicht bestanden und auch beim zusammengefaßten Ruhrverband wird nicht die Absicht bestehen, Wasser zur Trink- und Betriebswasserversorgung zu liefern. Zur Klarstellung sollte deshalb wie folgt formuliert werden:

"5. Beschaffung und Bereitstellung von Rohwasser zur Trink- und Betriebswasserversorgung sowie zur Ausnutzung der Wasserkraft."

Unser entsprechendes Schreiben vom 20.03.1989 füge ich noch einmal in Kopie bei.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender: Professor Dr. H. Flieger, Dortmund · stellvertretender Vorsitzender: Oberstadtdirektor K. Busch, Essen

DER VORSITZENDE DES VORSTANDS

Ruhrtalsperrenverein · Postfach 10 32 42 · 4300 Essen 1



**Ruhrtalsperrenverein**

An den  
Präsidenten des Landtags  
Haus des Landtags  
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf

4300 Essen 1  
Kronprinzenstraße 37  
Telefon 02 01 / 178 1  
Telex 857 414 rvrtv d

**MMZ 10 / 3159**

20. März 1989

Gesetz zur Änderung der landesgesetzlichen Vorschriften über die Wasserverbände im Einzugsgebiet der Ruhr, Ruhrverbändegesetz  
Gesetzentwurf der Landesregierung vom 24. Januar 1989, Drucksache 10/3971  
- Aufgaben des Ruhrtalsperrenvereins

Sehr geehrter Herr Präsident,

unsere Stellungnahme zu vorgenanntem Gesetzentwurf haben wir in einem gemeinsamen Schreiben mit dem Ruhrverband vom 23. Februar 1989 sowie in einem gesonderten Brief vom selben Tage abgegeben.

Die Frist für unsere Stellungnahme betrug rund zwei Wochen. Dieser Zeitraum ist zu kurz, um sich zu der geplanten Neuordnung der Ruhrverbände abschließend zu äußern. Darauf haben wir wiederholt hingewiesen und uns eine Ergänzung unserer Ausführungen ausdrücklich vorbehalten. Wir erlauben uns deshalb, noch folgendes nachzutragen:

Im Entwurf des Ruhrverbändegesetzes vom 24. Januar 1989 ist die eigentliche Aufgabe des Ruhrtalsperrenvereins mißverständlich formuliert. Nach dem bisherigen Verständnis hat der Ruhrtalsperrenverein für die Beschaffung und Bereitstellung von Rohwasser zu sorgen. Die Aufbereitung zu Trink- oder Betriebswasser sowie dessen Transport und Verteilung ist Aufgabe der Gemeinden oder der damit beauftragten Wasserversorgungsunternehmen. Der Ruhrtalsperrenverein würde in einen Interessenkonflikt zu seinen Mitgliedern, insbesondere den Wasserversorgungsunternehmen, geraten, wenn er Aufgaben übernehmen wollte, für die allein die Gemeinden und die von diesen beauftragten Wasserversorgungsunternehmen zuständig sind.

...

Die bisherige Aufgabentrennung darf durch eine mißverständliche Formulierung im Gesetz nicht in Frage gestellt werden.

Im Ruhrverbändegesetz, Entwurf vom 24. Januar 1989,

- § 9 Abs. 1 Nr. 5 heißt es:

Aufgabe des Ruhrtalsperrenvereins ist die "Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trink- und Betriebswasserversorgung sowie zur Ausnutzung der Wasserkraft."

Die Begründung im Gesetzentwurf bringt nicht die nötige Klarstellung. Sie enthält folgende Ausführungen:

"Bereitstellen von Wasser ist ... das Transportieren des Wassers mittels Rohrleitungen bis zu einem bestimmten Übergabepunkt an ein Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung. Maßnahmen zur unmittelbaren Wasserversorgung von Einwohnern beinhaltet diese Aufgabe hingegen nicht."

- Begründung zu § 9 Abs. 1 Nr. 5 Ruhrverbändegesetz, Entwurf

Eine Präzisierung des Gesetzestextes ist erforderlich, etwa wie folgt:

Der Ruhrtalsperrenverein hat folgende Aufgaben:

- § 9 Abs. 1 Nr. 5

"Beschaffung und Bereitstellung von Rohwasser zur Trink- und Betriebswasserversorgung sowie zur Ausnutzung der Wasserkraft."

Wir bitten, bei einer Novellierung der Verbandsgesetze im Gesetzestext klarzustellen, daß zu den Aufgaben des Ruhrtalsperrenvereins nur die Beschaffung und Bereitstellung von Rohwasser gehört.

Mit freundlichem Gruß

